



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Özlem Ünsal (SPD) und Kathrin Bockey (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Reduzierung der Wochenarbeitszeit für besonders belastende Dienstzeiten in der Landespolizei

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Die Reduzierung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte, die wiederkehrend und in erheblichem Umfang Nachtdienste leisten, ist ein wesentlicher Bestandteil der entlastungsorientierten Dienstgestaltung bei der Landespolizei. Damit sollen Gesundheitsbelastungen und soziale Beeinträchtigungen der Betroffenen gemindert und Langzeitschäden verhindert werden.

1. Wie viele Anträge auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit i.S. § 10 Abs. 2 AZVO sind in der Landespolizei seit dem 01.03.2018 gestellt und genehmigt worden?

Antwort:

Anträge gesamt	davon genehmigt	davon abgelehnt
985	945	40

2. Wie viele Anträge wurden abgelehnt mit welcher Begründung? Bitte summarisch aufführen nach Art der Ablehnung.

Antwort:

abgelehnt	Begründung
23	<ul style="list-style-type: none">• notwendige Nachtstunden nicht erreicht (440 Nachtstunden pro Kalenderjahr)
13	<ul style="list-style-type: none">• kein Wechseldienst (wechselnde Arbeitsschichten, in denen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird)
4	<ul style="list-style-type: none">• Mindestdienstzeit (10 Jahre) nach Abzug Teilzeit noch nicht erreicht

3. Welches sind die konkreten Voraussetzungen für eine Genehmigung auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit?

Antwort:

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizei wird eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit anerkannt, wenn sie mehr als 10 Jahre oder mehr als 20 Jahre Dienste mit hohen Nachtdienstanteilen versehen haben.

Als Voraussetzungen sind in Ziff 4.2.1 des Arbeitszeiterlasses der Landespolizei Schleswig-Holstein genannt:

- ein ständiger Einsatz nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Schichten vorsieht (d.h. wechselnde Arbeitsschichten, in denen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird),
- mindestens 440 Nachtstunden pro Kalenderjahr.

4. Welche Organisationseinheiten wurden bei der Wochenarbeitszeitreduzierung berücksichtigt mit welcher Begründung.

Antwort:

Bei der Wochenarbeitszeitreduzierung wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Dienststellen berücksichtigt:

- Regionalleitstellen
- Polizeiautobahnreviere
- Polizeireviere
- nachgeordnete Polizeistationen
- Polizeizentralstationen
- Kriminaldauerdienst
- Bezirkskriminalinspektionen
- LKA, Abt. 1 SG 123
- Zentralisierte Hundestaffel

Berücksichtigt wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Dienststellen, die Wechselschichtdienst nach §10 (2) AZVO SH leisten, sowie deren untergeordnete Organisationseinheiten, die nach einem Präsenzkonzept einer Polizeibehörde bzw. nach einem Schutzbereichskonzept ihres übergeordneten Reviers ebenfalls regelmäßig Dienst rund um die Uhr zu jeder Tages- und Nachtzeit versehen.

5. Ist es für die Inanspruchnahme der Wochenarbeitszeitreduzierung erforderlich, dass die Dienststelle durchgehend im Sinne eines 24/7-Betriebes besetzt ist oder ist die Voraussetzung bereits dadurch erfüllt, dass auf der Dienststelle in dem erforderlichen Umfang Dienst zur Nachtzeit i.S. 2.1.10 des Arbeitszeiterlasses der Landespolizei geleistet wird?

Antwort:

Für die Inanspruchnahme der Wochenarbeitszeitreduzierung ist es nicht erforderlich, dass die Dienststelle durchgehend besetzt ist. Es werden auch Dienststellen

erfasst, die in einem Schutzbereichskonzept ihres übergeordneten Reviers ebenfalls regelmäßig Dienst rund um die Uhr zu jeder Tages- und Nachtzeit versehen.

6. Wurden seit dem 01.03.2018 Anträge auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit i.S. § 10 Abs. 2 AZVO mit der Begründung abgelehnt, die jeweilige Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers sei nicht durchgängig besetzt, obwohl die sonstigen Voraussetzungen i.S. von Punkt 4.2.1. des Arbeitszeiterlasses der Landespolizei vorgelegen haben? Wenn ja, auf welchen Dienststellen und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort:

Nein.

7. Wurden seit dem 01.03.2018 Anträge auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit i.S. § 10 Abs. 2 AZVO genehmigt, obwohl die jeweilige Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht durchgängig 24/7 besetzt war. Wenn ja, um welche Dienststellen handelte es sich und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Entscheidung getroffen?

Antwort:

Ja. Rechtliche Grundlage ist der Arbeitszeiterlass der Landespolizei Schleswig-Holstein, Ziff. 4.2.1.

Es handelt sich um die untergeordneten Organisationseinheiten, die nach einem Präsenzkonzept einer Polizeibehörde bzw. nach einem Schutzbereichskonzept ihres übergeordneten Reviers ebenfalls regelmäßig Dienst rund um die Uhr zu jeder Tages- und Nachtzeit versehen und deren Beamte/innen die geforderten 440 Nachtdienststunden innerhalb eines Kalenderjahres erbringen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Beamtinnen und Beamte der zentralisierten Diensthundestaffeln eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit erhalten.